



# „Aussperrung ohne Rechtsgrundlage“

IG Metall beantwortet Brief des Verbandes der Metallindustrie

Schwäbisch Gmünd (pm). Einige Fragen enthielt der offene Brief des Geschäftsführers des Verbandes der Metallindustrie Dr. Hans Dieter Bolten an den 1. Bevollmächtigten der IG Metall, Verwaltungsstelle Schwäbisch Gmünd, Alfons Leinmüller. Leinmüller und sein Kollege, der zweite Bevollmächtigte Hermann Rettich, haben nun ihrerseits einen Brief als Antwort an Dr. Bolten geschrieben, den wir auszugsweise veröffentlichen:

Sehr geehrter Herr Bolten,

Bevor wir auf Ihre konkreten Fragestellungen, in dem an uns in Form eines offenen Briefes gerichteten Schreiben eingehen (siehe Gmünder Tagespost vom 22. 6. 84), lassen Sie uns einige Bemerkungen zu Ihren Ausführungen machen.

Das von Ihnen angeführte Arbeitskampfrecht hat seine Grundlage im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Der hierfür einschlägige Artikel ist der Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes. Es ist inzwischen völlig unstrittig, daß die grundgesetzliche Garantie der Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer notwendigerweise das gewerkschaftliche Streikrecht enthält. Für die Aussperrung ist dies vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich offen gelassen worden (Entscheidung vom 19. 2. 75).

Wenn heute im Grundgesetz das Streikrecht nicht ausdrücklich geregelt ist, so nicht weil die Verfassungsväter des „parlamentarischen Rates“ vom grundgesetzlichen Schutz des Streikrechts nichts wissen wollten. Im Gegenteil: Für alle seine Mitglieder, für die Vertreter aller Parteien war dies vor dem Hintergrund der ausdrücklichen Streikrechtsgarantie in 8 Länderverfassungen eine Selbstverständlichkeit. Die ausdrückliche Erwähnung des Streikrechts im Grundgesetz unterblieb vielmehr (auf Antrag des SPD-Abgeordneten Eberhard), um den unvermeidlichen Streit über Einzelfragen (Beamtenstreik, politischer Streik) nicht zu provozieren. An ein - noch dazu verfassungsrechtlich geschütztes - Recht auf Aussperrung hat niemand gedacht (...)

Insgesamt ist feststellbar, daß die Aussperrung keine Grundlage im gesetzten Recht hat. Weder das Grundgesetz noch die Länderverfassungen, weder Bundesgesetze noch völkerrechtliche Verträge schützen sie. Sie beruht allein auf der Rechtsschöpfung durch das Bundesarbeitsgericht.

Das Streikrecht - anders als in Ihrem Brief dargestellt - kein „Gnadenakt“ des demokratischen Rechtsstaates, an dessen Aufbau nach '45 maßgeblich die Arbeitnehmer beteiligt waren, sondern eines seiner tragenden Grundprinzipien.

Und nun zu Ihrem Vorwurf, wir würden unsere (oder meinen Sie Ihre?) Rechtsordnung nicht mehr respektieren:

Nachweislich wird von den Unternehmern laufend gegen die Rechtsordnung verstoßen. Ohne Einhaltung der Informations-Beratungs- und Mitbestimmungsrechte wurden bei der Firma Knecht und bei der Firma Repa die Arbeitnehmer auf die Straße gesetzt. Bei der ZF wird sowohl für Teile der Arbeiter und jetzt auch Angestellten die Aussperrung zeitweise aufgehoben und dann wieder verfügt. Dies alles zwischenzeitlich ohne Information geschweige

denn Absprache mit dem Betriebsrat.

Von den Unternehmern werden also rechtswidrige Tatbestände geschaffen, die für viele Arbeitnehmer unmittelbar soziale, ja existenzielle Folgen haben.

Auf unsere entsprechenden Vorhaltungen hin bei den Verhandlungen, sowie nun auch wieder in Ihrem „offenen Brief“, verweisen Sie uns lapidar auf den Klageweg.

Sie wissen genau, daß Arbeitnehmer, die unmittelbar in ihrer menschlichen Existenzsicherung betroffen sind, davon wenig haben. Sie müssen heute den Unterhalt ihrer Familien sichern und nicht erst nach Abschluß eines unter Umständen jahrelangen Rechtsstreites.

Wir haben auch niemals zur „Betriebsbesetzung“ aufgerufen. Diese würde beinhalten, daß die Arbeitnehmer auch die von den Unternehmern ausgeübte Gewalt über Sachen und Menschen übernehmen würden.

Unsere Aufforderung, friedlich an die Arbeitsplätze zurückzugehen und damit für das Recht auf Arbeit und die Sozialpflichtigkeit des Eigentums an Produktionsmitteln zu demonstrieren, mag Ihnen ungewöhnlich erscheinen, sie ist aber sicherlich noch eine der mildesten Formen, um auf die oben aufgeführten Probleme der Arbeitnehmer aufmerksam zu machen.

Damit ist auch Ihre dritte Frage beantwortet, welches Interesse wir mit unserem, nach Ihrer Ansicht ungesetzlichen Tun verfolgen.

Den in Ihrer letzten Frage enthaltenen Vorwurf, wir würden unsere Mitglieder zu strafbaren Handlungen anstiften, weisen wir deshalb entschieden zurück.

Bevor Sie uns solchen Vergehens bezichtigen, würde es Ihnen gut anstehen, als Verantwortlicher Verbandsfunktionär des VMI Ihre Mitglieder von Ihren ungesetzlichen Handlungen abzuhalten. Entsprechende Bemühungen Ihrerseits sind bisher jedenfalls nicht erkenntlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Industriegewerkschaft Metall  
Verwaltungsstelle Schw. Gmünd  
-Alfons Leinmüller-

-Hermann Rettich-

1. Bevollmächtigter

2. Bevollmächtigter

G. T. 26.6.84